

Übungen im Handels- und Wirtschaftsrecht FS 2008

Prof. Dr. Karl Hofstetter

Fall Nr. 5

„Steiniges Geschäft“

Die X AG mit Sitz in Zürich musste im November 2007 den Konkurs anmelden, weil sie Bankschulden im Betrag von CHF 15 Mio., welche im April 2007 fällig geworden waren, nicht mehr zurückzahlen konnte. Die auf den Handel mit Baumaterialien spezialisierte Gesellschaft war schon seit längerer Zeit in geschäftlichen Schwierigkeiten gewesen. Hauptverantwortlich hiefür war ihre mangelhafte Produktpalette. Die 100%-ige Muttergesellschaft der X AG, die X Holding AG mit Sitz in Zug, hatte das Management ihrer Tochter im März 2004 angewiesen, die Produkte der Firma Hammer nicht mehr zu vertreiben und stattdessen diejenigen der Firma Stein in ihr Sortiment aufzunehmen. Der Grund für diese Entscheidung, welche anlässlich der ordentlichen Verwaltungsratssitzung der X AG im Juni 2004 formell zur Kenntnis genommen, aber nicht weiter diskutiert wurde, waren gemeinsame Finanzanlagen der X Holding AG und der Firma Stein. Diese Finanzgeschäfte hatten nichts mit der X AG und dem Baumaterialhandel zu tun.

Die Entscheidung, das Produktesortiment der Firma Hammer durch dasjenige der Firma Stein zu ersetzen, führte zu einer kontinuierlichen Erosion der Marktstellung der X AG, weil die Stein-Produkte vor allem qualitätsmässig nicht zu genügen vermochten. Die X Holding AG, welche die juristische Selbständigkeit ihrer Tochtergesellschaft formal respektierte, sie im Übrigen aber wie eine eigene Abteilung führte, glaubte den Beteuerungen ihrer Geschäftspartner, wonach die Qualitätsprobleme behoben werden könnten, und setzte deshalb weiterhin auf die Produkte von Stein. Die X Holding AG entschloss sich überdies, die Verkaufsanstrengungen ihres Tochtermanagements dadurch zu befördern, dass sie ein Mitarbeiterbeteiligungsprogramm einführte. Sie verkaufte der X AG aus diesem Grund im Dezember 2005 10% ihrer X-Aktien für CHF 10 Mio. Die Aktien sollten den Mitgliedern des Tochtermanagements innert der nächsten rund 10 Jahre in Form von Spezialboni ausbezahlt werden, falls diese ihre Zielvorgaben erfüllten. Die Transaktion wurde von der Control AG, der Revisionsstelle der X AG, in ihrem Revisionsbericht für das Jahr 2005 nicht kommentiert.

Die Situation der X AG per Ende 2005 zeigte im Übrigen einen Verlust im Betrag von CHF 3 Mio. Die Jahresbilanz 2005 präsentierte sich folgendermassen:

Aktiven	Mio. CHF	Passiven	Mio. CHF
Bargeld	0.1	Bankschulden	15.0
Forderungen ggü Kunden	5.0	Reserve für eigene Aktien	10.0
Lagerbestände	20.0	Freie Reserven	11.0
Eigene Aktien X AG	10.0	Gesetzliche Reser- ven	1.0
Immobilien	3.9	Aktienkapital	5.0
Bilanzverlust	3.0		
Total	42.0	Total	42.0

Da die Verluste im Jahre 2006 fortgeschrieben wurden (Jahresverlust CHF 15 Mio.) und auch eine Auswechslung des Tochtermanagements im Juli 2006 nichts half, wurde der Verwaltungsrat der X AG, welcher sich aus drei Direktoren der X Holding AG zusammensetzte, im Januar 2007 bei den Gläubigerbanken vorstellig. Er bat diese, die fällig werdenden Kredite der X AG um zwei Jahre zu verlängern. Die Banken verlangten aber Garantien oder zumindest eine Patronatserklärung der X Holding AG, etwas, worauf sie bei der ursprünglichen Einräumung der Kredite im April 2003 verzichtet hatten. Sie hatten damals aufgrund der wirtschaftlichen Einheit der beiden Gesellschaften und aufgrund mündlicher Hinweise von Verantwortlichen der X Holding AG angenommen, dass die X Holding AG die X AG nie fallenlassen würde. Die X Holding AG war jedoch nicht bereit, für ihre in Schwierigkeiten steckende Tochtergesellschaft geradezustehen, weshalb die Verhandlungen mit den Gläubigerbanken scheiterten. Die X AG war danach ausserstande, die Bankschulden zurückzuzahlen und fiel in Konkurs.

Bei der Erstellung der Konkursbilanz zeigte sich, dass die Lagerbestände der X AG, welche sich in erster Linie aus Stein-Produkten zusammensetzten, krass überbewertet waren und bereits in der Jahresbilanz 2005 mit höchstens CHF 8 Mio. hätten bewertet werden dürfen. Auch die Forderungen gegenüber Kunden waren zum damaligen Zeitpunkt höchstens CHF 3 Mio. wert. Ausserdem wurde seitens der Banken festgestellt, dass der Kaufpreis von CHF 10 Mio. für die eigenen Aktien im Jahre 2005 bereits aus damaliger Sicht stark überrissen war und kaum mehr als CHF 3 Mio. betrug.

Sie sind Rechtsvertreter der Gläubigerbanken und von diesen beauftragt worden, Chancen und Risiken einer gerichtlichen Geltendmachung von Haftungsansprüchen gegen die Verantwortlichen rund um den Konkurs der X AG zu prüfen. Wie sieht ihre Beurteilung aus?